

1 Präambel

Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Vereinsmitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe diese Beitragsordnung regelt.

2 Beitragshöhe

Der Mindestjahresbeitrag für die Mitglieder des Vereins beträgt 24,00 Euro, der Mindestmonatsbeitrag 2,00 Euro. Es besteht bei den Beiträgen kein Unterschied zwischen passiven und aktiven Mitgliedern.

3 Verwendung

Die Verwendung der Beiträge wird in der Vereinssatzung des Fördervereins integrative Reformschule Gotha e. V. geregelt.

4 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist zur vollen Abgabe des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Ausnahmen hierbei sind:

- (1) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind. Ihnen kann der Beitrag für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise auf Antrag erlassen oder gestundet werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5 Fälligkeit

- (1) Die Beiträge werden jährlich voraus fällig.
- (2) Neuaufgenommene Mitglieder entrichten den Beitrag anteilmäßig für die verbleibenden Monate im Kalenderjahr (mit je 1/12 des Jahresbeitrages pro Kalendermonat). Der anteilmäßige Jahresbeitrag wird mit der Aufnahme sofort fällig.
- (3) Der fällige Beitrag ist rechtzeitig zum 01.01. eines jeden Jahres, unter Angabe des Namens und Verwendungszweckes, auf das Konto des Vereins zu entrichten.
- (4) Jedes volljährige Mitglied kann dem Verein widerruflich eine Einzugsermächtigung erteilen, und somit am Lastschriftverfahren teilnehmen.
- (5) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als vier Wochen in Verzug, kann es durch eine schriftliche Zahlungsaufforderung daran erinnert werden. Eine letzte schriftliche Aufforderung muss jedoch erfolgen, wenn sich das Mitglied länger als zehn Wochen in Verzug befindet.

6 Gebühren

- (1) Wenn ein Mitglied aufgrund Zahlungsverzuges angemahnt wird, zahlt das Mitglied 2,00 Euro Mahngebühren je Mahnschreiben.
- (2) Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, und es trifft den Verein kein Verschulden, werden dem Mitglied die anfallenden Bankgebühren zuzüglich 5,00 Euro Bearbeitungspauschale in Rechnung gestellt.

7 Änderungen

Änderungen an dieser Beitragsordnung können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit verabschiedet werden

8 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt unmittelbar nach Ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.